

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 71

FREITAG, DEN 8. SEPTEMBER

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Diversifizierung in landwirtschaftlichen Unternehmen	1369	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Friedenstraße –	1377
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG.....	1375	Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Tegelweg –	1377
Ungültigkeitserklärung von acht Dienstsiegeln.....	1375	8. Nachtrag zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord	1377
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Grotenbleken –	1375	Entwidmung von Teilflächen der Straßen „Kattwykdamm und Kattwykstraße“	1378
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Grunewaldstraße –	1376	Widmung von Teilflächen der Straßen „Kattwykdamm, Kattwykstraße“ als Geh- und Radweg. . . .	1378
Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Rebeccaweg –	1376	Widmung eines Entwässerungsgrabens der Straße „Steinwerder Damm“	1378
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Owiesenstraße –	1376	Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)	1378
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kritenborg –	1376		
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Jenfelder Tannenweg –	1377		

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Diversifizierung in landwirtschaftlichen Unternehmen

1. Förderziele, Zwecksetzung

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum Hamburgs, die grundsätzlich die Bedingungen des Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe a der VO (EU) 2021/2115¹⁾ der ELER-Verordnung sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013²⁾ (De-minimis-Beihilfen) erfüllen.

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhabende landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der land-

wirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums geleistet.

¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 1-186)

²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L352/1 vom 24. Dezember 2013)

Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung

2. **Zuwendungsempfängende**

2.1 Förderfähige Unternehmen

Gefördert werden Unternehmen,

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
- die die in § 1 Absatz 2 ALG³⁾ genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten, und
- die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,

oder

- Inhabende landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten oder Ehegattinnen, mitarbeitende Familienangehörige gemäß § 1 Absatz 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

Als Tierhaltung gelten auch Imkerei, Aquakultur, Binnenfischerei sowie Wanderschäferei.

2.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängenden bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die organisatorisch in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängenden bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Mit den geplanten Maßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von

Finanzierungshilfen vorliegt. Als Beginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die das Vorhaben, für das Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Beginn sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.

Zuwendungen werden darüber hinaus nur solchen Zuwendungsempfängenden bewilligt, die

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachweisen können. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens drei Jahre vorlegen können,
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen erbringen können.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des oder der Zuwendungsempfängenden und des Ehegatten oder der Ehegattin darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000,- Euro je Jahr bei Ledigen und 180 000,- Euro je Jahr bei Eheleuten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter oder Gesellschafterinnen, Mitglieder der Genossenschaft und Aktionäre und Aktionärinnen (jeweils einschließlich des Ehegatten oder der Ehegattin), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Kapitaleigner 150 000,- Euro je Jahr bei Ledigen und 180 000,- Euro je Jahr bei Eheleuten überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des oder der Zuwendungsempfängenden um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafter oder dieser Gesellschafterin, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs oder Aktionärin entspricht.

³⁾ Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 20c des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist

- Förderungsmittel werden nur insoweit gewährt,
- als der angestrebte agrarstrukturelle bzw. betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
 - andere öffentliche Finanzierungshilfen (ausgenommen solche aus Landesmitteln) nicht in Anspruch genommen werden können und
 - als der oder die Zuwendungsempfänger und deren Ehegatten oder Ehegattin eigene Vermögenswerte sowie sonstige Eigenmittel im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

Zuwendungen werden nicht bewilligt, wenn der oder die Zuwendungsempfänger oder deren Ehegatte oder Ehegattin erhebliche Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken erzielt werden könnten. Voraussetzung ist, dass die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist. Der oder die Zuwendungsempfänger und deren Ehegatte oder Ehegattin haben im Antrag entsprechende Erklärungen abzugeben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden jeweils Bestandteil der Bewilligungsbescheide.

4.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung bewilligt.

4.3 Form der Förderung

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe bewilligt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die in 4.4.1 aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000,- Euro.

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000,- Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

4.4.1 Förderfähige Ausgaben

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören

- a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b) Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- c) allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen,

- d) Investitionen in Stallhaltungsanlagen zur Pensionspferdehaltung, die den Auflagen aus der Anlage 1 genügen,
- e) Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“. Diese können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

- f) Betreuergebühren werden als förderfähig anerkannt bis zu einer Höhe von 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000,- Euro, bis zu 1,5 Prozent des 500 000,- Euro überschreitenden Anteils des förderfähigen Investitionsvolumens.

Der Höchstbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 17 500,- Euro. Der Fördersatz beträgt maximal 60 % der förderfähigen Betreuergebühren. Eine weitere Förderung der Betreuung ist ausgeschlossen.

4.4.2 Nicht förderfähige Ausgaben

Zu den nicht förderfähigen Ausgaben gehören

- a) Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) betreffen,
- b) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- c) Umsatzsteuer,
- d) Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach EEG förderfähig sind.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

5.1.1 Betreuungs-/Beratungspflicht

a) Betreuungspflicht

Der oder die Zuwendungsempfänger ist bei einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000,- Euro zur Inanspruchnahme einer Betreuung durch ein zugelassenes Betreuungsunternehmen verpflichtet. Zuständig für die Anerkennung von Betreuungsunternehmen ist die Bewilligungsbehörde.

Derzeit sind zugelassen

- Landwirtschaftskammer Hamburg,
- Niedersächsische Landgesellschaft mbH,
- Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH.

Einzelheiten zu den Aufgaben des Betreuers oder der Betreuerin ergeben sich aus der Anlage 3 dieser Richtlinie und sind Grundlage des mit dem zugelassenen Betreuungsunternehmen zu schließenden Vertrages.

b) Beratungspflicht

Bei einem unterhalb dieser Schwelle liegenden Volumen, sowie bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten ist der oder die Zuwendungs-

empfangende zur Inanspruchnahme einer Beratung u. a. zur geplanten Maßnahme und deren fördertechischer Abwicklung durch ein zugelassenes Betreuungsunternehmen verpflichtet; diese erfolgt vor Antragstellung, bei späteren wesentlichen Änderungen sowie zur Erstellung des Verwendungsnachweises.

5.1.2 Zweckbindungsfrist

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5.1.3 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU⁴⁾ oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

5.2 Erfolgskontrolle

Für eine Evaluation der Förderung müssen Zuwendungsempfänger ab einer Zuwendungshöhe von 100 000,- Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren die Buchführungsabschlüsse ihrer Unternehmung spätestens 12 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Bewilligungsbehörde zur Auswertung vorlegen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge auf Zuwendung sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde sowie bei den Betreuungsunternehmen erhältlichen Vordrucks zusammen mit den jeweils erforderlichen Anlagen einzureichen. Weitere Einzelheiten können sich gegebenenfalls aus Merkblättern ergeben. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Anlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.

Den Vordruck erhalten Sie zudem auf der folgenden Internetseite:

<https://www.hamburg.de/agrarwirtschaft/1796194/agrarfoerderung/>

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

Sofern der oder die Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 5.1.1 einen zugelassenen Betreuer eingeschaltet hat, ist dem Antrag eine Ausfertigung des Betreuungsvertrages beizufügen.

Die Förderungen sind Subventionen im Sinne des Hamburgischen Subventionengesetzes vom 30. November 1976 in Verbindung mit § 2 des Subventions-

gesetzes vom 29. Juli 1976. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Vorhaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um Tatsachen handelt, von denen nach dem Zweck der Förderung und den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung abhängt.

6.2 Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid. Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) gewährt, in dem die Anforderungen eines Wertausgleiches im Falle der Veräußerung zu berücksichtigen sind. Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

Die Bewilligung wird im Voraus ausgesprochen. Die Bewilligungsbehörde kann die in den Bewilligungsbescheiden für die einzelnen Haushaltsjahre vorgesehenen Mittel austauschen, soweit die ihr insgesamt für die einzelnen Haushaltsjahre zur Verfügung stehenden Mittel dies gestatten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten oder unter Anwendung eines Kürzungskoeffizienten vergeben. Sofern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Änderungen der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber den geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben festgestellt werden, kann die Zuwendungshöhe auf Basis der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben neu festgesetzt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides erhält gegebenenfalls auch der Betreuer oder die Betreuerin.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach Durchführung der Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen (siehe Punkt 6.7) durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Die Auszahlung ist mittels eines dem Zuwendungsbescheid anliegenden Vordrucks (Zahlungsantrag) zu beantragen. Der Zahlungsantrag inklusive Zwischennachweis nach Nummer 6.7 ANBest-P kann während des gesamten Bewilligungszeitraums bereits nach Durchführung einzelner bewilligter Teilmaßnahmen bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Zulässig sind auch Zahlungsanträge, die mehrere oder auch alle Teilmaßnahmen zusammenfassen. Der Vordruck Zahlungsantrag ist jeweils durch einen ausgefüllten Vordruck Rechnungsblatt zu ergänzen. Dieser Vordruck kann auf der unter 6.1 genannten Internetseite bezogen werden. Ebenso ergänzt wird der Vordruck Zah-

⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (Abl. L 107/30 vom 26. März 2021)

lungsantrag durch die im Rechnungsblatt aufgeführten Belege oder Rechnungen und einen zugehörigen Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug). Zahlungsanträge können ohne die in 6.4 zusätzlich genannten Unterlagen eingereicht werden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss aller Teilmaßnahmen ist der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Es ist der dem Zuwendungsbescheid anliegende Vordruck (Anlage Verwendungsnachweis) zu verwenden.

Dem Verwendungsnachweis sind in jedem Fall beizufügen

- der vollständig ausgefüllte Vordruck Verwendungsnachweis,
- eine Aufstellung über die entstandenen Kosten (gegebenenfalls bereits erbracht über alle vorgelegten Zahlungsanträge mit zugehörigen Rechnungsblättern, den Belegen/Rechnungen und Zahlungsnachweisen) sowie der realisierten Einnahmen,
- bei Landzukaufen der die Ankaufsfläche enthaltende Grundbuchauszug.

Die Anlage Verwendungsnachweis muss bei Teilauszahlungen nach 6.3 nicht eingereicht werden. Erfolgte die Auszahlung aller bewilligten Teilmaßnahmen bereits auf Basis von Teilauszahlungen nach 6.3, ist nach Abschluss aller Teilmaßnahmen in jedem Fall noch der Verwendungsnachweis vorzulegen. In diesem Fall erfolgt jedoch keine weitere Auszahlung mehr. Soll die gesamte Zuwendung nach Abschluss aller Teilmaßnahmen abgefordert werden, ist der Vordruck Verwendungsnachweis mit dem Vordruck Zahlungsantrag und allen nach 6.3 und 6.4 erforderlichen Unterlagen gemeinsam einzureichen.

Die Rechnungsunterlagen sind entsprechend der jeweils bewilligten Zweckbindungsfristen (gemäß Nummer 5.1.2) 12 bzw. fünf Jahre für eine Prüfung bereitzuhalten.

Bei Einschaltung von Betreuern oder Betreuerinnen sind diese bei der Erstellung des Verwendungsnachweises einzubinden und im Falle von baulichen Maßnahmen durch die Betreuer oder Betreuerinnen bestätigen zu lassen, dass die baulichen Maßnahmen entsprechend den Plänen durchgeführt wurden, die der Bewilligungsbehörde vorgelegt und von ihr gebilligt worden sind.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) angewendet, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

6.6 Transparenz

Für Beihilfen, die 10 000,- Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website gemäß Artikel 9 in

Verbindung mit Anhang III der VO (EU) Nr. 2022/2472 folgende Informationen veröffentlicht:

- a) Beihilfennummer,
- b) Identifikationsnummer der oder des Zuwendungsempfängenden,
- c) Art des Unternehmens,
- d) Region der Förderung,
- e) Wirtschaftszweig der oder des Zuwendungsempfängenden,
- f) Höhe der Beihilfe,
- g) Art der Beihilfe,
- h) Bewilligungszeitpunkt,
- i) Ziel der Beihilfe,
- j) Bewilligungsbehörde.

6.7 Kontrollen und Ahndung von Verstößen

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

6.8 Rückforderung der Mittel

Die Zuwendung ist gemäß Nummer 8 der ANBest-P zu erstatten, unter anderem

- 6.8.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- 6.8.2 wenn über das Vermögen des oder der Zuwendungsempfängenden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist, bzw. bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,
- 6.8.3 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme sowie wesentlich von dem Investitionskonzept abgewichen worden ist,
- 6.8.4 wenn mit Investitionsmaßnahmen vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war,
- 6.8.5 im Rahmen des Ermessens der Bewilligungsbehörde, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- 6.8.6 soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden.

6.9 Prüfungsrechte

Zuwendungsempfängende haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

6.10 Vergabe von Aufträgen

Abweichend von Ziffer 3.1 der ANBest-P sind Aufträge – auch bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn – nur an fachkundige, leistungsfähige und

zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind mindestens drei Angebote einzuholen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat der oder die Auftraggebende vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Gründe zu dokumentieren (vgl. Anlage 2).

Die weitergehenden Regelungen zur Anwendung von Vergabevorschriften nach Nummer 3.1 der ANBest-P, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung EU-weiter Ausschreibungen, bleiben unberührt.

Die Einhaltung der Vergabeauflagen ist von dem oder der Zuwendungsempfängenden zu dokumentieren.

6.11 Publizitätsmaßnahmen

Gemäß den Vorgaben des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) (Teil 1 A. Einführung Punkt 10) ist bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50 000,- Euro in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der GAK vom Bund und von Hamburg mitfinanziert werden. Einzelheiten und Vorlagen werden von der Bewilligungsbehörde auf der unter Nummer 6.1 genannten Internetseite zur Verfügung gestellt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt an die Stelle der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen aus investiven Agrarförderprogrammen nach dem „Agrarförderprogramm 2015 bis 2020“ der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Februar 2016 (Amtl. Anz. 2016 S. 349), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 1. Juni 2021. Sie gilt ab dem 1. Januar 2023. Nach Ablauf des 31. Dezember 2027 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen ausgesprochen werden. Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 25. August 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1369

Anlage 1

Bauliche Anforderungen für Anlagen zur besonders tiergerechten Pensionspferdehaltung

Anforderung an die Haltung von Pferden

- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 % betragen.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.

- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.
- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.

Anlage 2

Vergabe von Aufträgen

Zu Ziffer 6.10

Als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig im Sinne dieser Richtlinien sind Anbieter anzusehen, wenn diese

- auf Grund ihrer geschäftlichen Ausrichtung und der damit verbundenen Qualifikation zur fachgerechten Erstellung des betreffenden Gewerkes imstande sind und/oder
- über entsprechende geeignete Referenzen verfügen und
- bisher bei der Abwicklung derartiger oder ähnlich gelagerter Vorhaben nicht negativ in Erscheinung getreten sind.

Hinsichtlich einer Vergabe nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen erfüllt grundsätzlich das preislich günstigere Angebot diese Anforderung. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn Wirtschaftlichkeit und/oder Vorteilhaftigkeit für den geförderten Betrieb dargelegt werden.

Anlage 3

Aufgaben der Betreuungsunternehmen

I.

Verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung

Vorbereitende Betreuung

- Fachliche Betreuung der Antragstellenden bei der Vorbereitung in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen, insbesondere Informationen über Förderrichtlinien, haushaltsrechtliche und sonstige Vorschriften
- Erarbeiten einer wirtschaftlichen Betriebskonzeption
- Ermittlung möglicher Standorte bei Aussiedlung sowie Mitwirkung bei der Verwertung der alten Hofstelle

Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden und Stellen

- Erledigung von Aufgaben der Antragstellenden bei Behörden, Kreditinstituten und Auftragnehmern
- Wahrnehmung der behördlich vorgeschriebenen Termine

Antragsbearbeitung

- Einholung der für die Förderung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen
- Erarbeitung und Einreichung des Antrages auf Bereitstellung von Fördermitteln

Finanzierungsbetreuung

- Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes
- Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel

- Eigenverantwortliche Erledigung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs

Durchführung des Vorhabens

- Freigabe des Vorhabens, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, dass die im Investitionskonzept angegebenen Verhältnisse noch zutreffen
- Überwachen des Vorhabens auf antrags- und richtliniengemäße Durchführung unter Berücksichtigung des Finanzierungsplanes und der Auflagen im Bewilligungsbescheid
- Prüffähige Aktenführung und Aufbewahrung der Unterlagen
- Abruf der Fördermittel
- Aufstellung des Verwendungsnachweises

II.

Technische Betreuung

- Fachliche Betreuung der Antragstellenden bei der Vorbereitung in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen, insbesondere Information über Förderrichtlinien, haushaltsrechtliche und sonstige Vorschriften
- Erarbeiten einer wirtschaftlichen Betriebskonzeption

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Eurogate Container Terminal Hamburg GmbH hat mit Schreiben vom 3. März 2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage die zur Lagerung von im Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen oder mehr (Ziffer 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Kurt-Eckelmann-Straße 1 beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/hh dargelegt.

Alle negativen Vorprüfungen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft werden in Zukunft im UVP-Portal veröffentlicht.

Der Text dieser Bekanntmachung sowie die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls mit den

wesentlichen Gründen für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind auf dem UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> einsehbar.

Hamburg, den 31. August 2023

**Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1375

Ungültigkeitserklärung von acht Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel mit den Nummern

- 21, der Größe 1,1 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“,
- 26, der Größe 1,1 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“,
- 27, der Größe 1,1 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“,
- 59, der Größe 2,0 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“,
- 82, der Größe 2,0 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“,
- 83, der Größe 2,0 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“,
- 215, der Größe 2,0 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“ und
- 286, der Größe 1,1 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“

wurden als unauffindbar gemeldet und werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 31. August 2023

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1375

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Grotenbleken –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Grotenbleken (Flurstück 1620 [3034 m²]), von Krittenburg bis Poppenbüttler Landstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Verbreiterungsfläche Grotenbleken (Flurstück 1581 teilweise), vor Haus Nummer 2 bis Karl-Lippert-Stieg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der

Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 22. August 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 0

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Grunewaldstraße -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegene Verbreiterungsfläche Grunewaldstraße (Flurstück 7160 [1036 m²]), vor Haus Nummer 72 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 24. August 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 0

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Rebeccaweg -

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 510, belegene öffentliche Wegefläche Rebeccaweg (Flurstück 442 teilweise [ehemals 2397]), bei Haus Nummer 4 liegend, mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 23. August 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 0

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Owiesenstraße -

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegenen Eckabschrägungen und Verbreiterungsflächen Owiesenstraße (Flurstücke 2774 und 2697 jeweils teilweise), Höhe Bramfelder Chaussee und Fabriciusstraße liegend und Haus Nummern 62-64 sowie Nummer 36 gegenüberliegend verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 23. August 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 0

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Kritenberg -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Kritenberg (Flurstück 1607 [9443 m²]), von Poppenbüttler Landstraße abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 24. August 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 0

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Jenfelder Tannenweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Jenfeld, Ortsteil 512, belegene Verbreiterungsfläche Jenfelder Tannenweg (Flurstück 2980 [265 m²]), vor Haus Nummern 10 bis 12 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. August 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1377

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Friedenstraße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 504, belegenen Eckabschrägungen Friedenstraße (Flurstück 381 teilweise), Höhe Wandsbeker Chaussee und Hasselbrookstraße liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 25. August 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1377

Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Tegelweg –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 514, belegene öffentliche Wegefläche Tegelweg (Flurstück 4961 teilweise), hinter den Grundstücken Rönk Haus Nummern 1a bis 7a verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderung der Benutzbarkeit ergibt sich aus dem Lageplan (orange markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 25. August 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1377

8. Nachtrag zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Die Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2023 in Kiel einstimmig die Änderung der Satzung beschlossen, dass § 1 Absatz 7 wie folgt neu gefasst wird:

(7) Satzungen und Satzungsänderungen, das sonstige autonome Recht, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen, und die übrigen Bekanntmachungen der Kasse werden im Internet unter www.hfuk-nord.de öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Die Satzung und die Unfallverhütungsvorschriften werden dauerhaft im Internet eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert. Jede Person kann sich die Satzung und Unfallverhütungsvorschriften zusenden lassen. Zu beziehen sind diese unter: HFUK Nord, Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel. Textfassungen werden in den Geschäftsstellen in Kiel, Schwerin und Hamburg zur Mitnahme bereitgestellt.

Die Änderung der Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Walter Behrens**

Genehmigungsvermerk

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

VIII 202 – 424.03.10.07

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 31. Mai 2023 beschlossene Achte Nachtrag zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV genehmigt.

Kiel, den 25. August 2023

gez. Dr. Lucyna Reh (L.S.)

Amtl. Anz. S. 1377

Entwidmung von Teilflächen der Straßen „Kattwykdamm und Kattwykstraße“

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteile Moorburg/Wilhelmsburg, gelegenen, im Lageplan rot markierten, etwa 3617 m² großen Flächen (Gemarkung 144 Kattwyk, Teilflächen Flurstücke 465-1 teilweise, 465-2 teilweise, 465-3 teilweise) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 28. August 2023

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 1378

Widmung von Teilflächen der Straßen „Kattwykdamm, Kattwykstraße“ als Geh- und Radweg

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteilen Moorburg/Wilhelmsburg, gelegenen, im Lageplan gelb markierten, etwa 1045 m² großen Flächen (Gemarkung 144 Kattwyk, jeweils Teilflächen der Flurstücke 464-1 teilweise, 464-2 teilweise, 490-1 teilweise, 490-2 teilweise, 496-1 teilweise, 496-2 teilweise, 511-1 teilweise, 544-1 teilweise, 546-1 teilweise, 548-1 teilweise) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Geh- und Radwege gewidmet.

Hamburg, den 30. August 2023

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 1378

Widmung eines Entwässerungsgrabens der Straße „Steinwerder Damm“

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteilen Steinwerder/Waltershof gelegenen, im Lageplan gelb markierten, etwa 547 m² großen Flächen (Gemarkung 122 Steinwerder/Waltershof, Teilflächen Flurstücke 1920-1 teilweise, 1921-1 teilweise) mit sofortiger Wirkung als Entwässerungsgraben gewidmet.

Hamburg, den 30. August 2023

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 1378

Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)

Die Zeichnungsbefugnisse mit Stand vom 30. Juni 2023 werden wie folgt geändert.

Für die Rubrik 3 „Finanzen – ausschließlich Vertretung gegenüber Geldinstituten“ werden zum 1. September 2023 die Zeichnungsbefugnisse für Frau Ariane Olms (31-4) widerrufen.

Für die Rubrik 12 „Auftragsarbeiten gegenüber Dritten, Abschluss von Verträgen über Aufträge außer Befragungen“ werden zum 1. September 2023 die Zeichnungsbefugnisse für Herrn Dr. André Schnackenburg (35) widerrufen.

Hamburg, den 31. August 2023

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand**

Amtl. Anz. S. 1378

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
+49 40428001429
+49 40427943264
ausschreibungen@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Gewaltpräventionstraining JVA Billwerder
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Gewaltpräventionstrainings in der Justizvollzugsanstalt Billwerder und der dazugehörigen Teilanstalt für Frauen.
Ort der Leistungserbringung:
22113 Justizvollzugsanstalt Billwerder
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Mit jährlicher Verlängerungsoption, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/e81a88fa-c5bd-4db6-9b4a-8e45e2a8e859>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
28. September 2023, 12.00 Uhr
Bindefrist: 28. Oktober 2023, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

Hamburg, den 24. August 2023

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1301

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
+49 40428001429
+49 40427943264
ausschreibungen@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Lieferung von Milch, Käse, Fette und Eier OKT bis DEZ 2023
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von Milch, Käse, Fette und Eier, für diverse Einrichtungen (siehe beigefügte Anlage I: Anlieferstellen). Der Vertrag wird geschlossen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Weitere Details entnehmen Sie bitte der beigefügten Leistungsbeschreibung
Ort der Leistungserbringung:
20354 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).
Los-Nr. 1 Losname Milch
Beschreibung Milch, Sahne, Kondensmilch
Los-Nr. 2 Losname Käse
Beschreibung Schnittkäse, Weich-, Weiß- und Blauschimmelkäse, Schmelzkäse und sonstiges
Los-Nr. 3 Losname Fette
Beschreibung Fette und Öle
Los-Nr. 4 Losname Eier
Beschreibung Eier frisch, gekocht und Vollei
Los-Nr. 5 Losname Mindestbestellwert
Beschreibung Mindestbestellwert

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/d6e37687-85c0-4594-8ba9-1a9989ce5797>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
27. September 2023, 11.00 Uhr
Bindefrist: 10. Oktober 2023, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis

Hamburg, den 28. August 2023

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1302

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: BSW ÖA-ABH0-126-23 – Kombizonenmöbel

Auftraggeber: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
+49 40427940026
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit (§ 29 Absatz 3 UVgO) und Informationen zum Zugriff auf Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3 UVgO):
Mit der webbasierte Ausschreibungslösung eVergabe wird die gesamte Prozesskette elektronisch abgebildet. Die Angebotsdaten werden auf dem Server verschlüsselt und die Daten mithilfe von HTTPS übertragen. Dadurch ist die Vertraulichkeit bei der elektronischen Angebotserstellung und -einreichung gesichert. Die Angebote können erst nach Verstreichen des Eröffnungstermins durch zwei Mitarbeiter der Vergabestelle entschlüsselt werden. Die eVergabe ist DSGVO konform.
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Kombizonenmöbel
Das Amt für Bauordnung und Hochbau der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen hat seinen Sitz in das Bürogebäude am Nagelsweg 37-39 verlagert. Es werden in diesem Fall Kombizonenmöbel ausgeschrieben.
Ort der Leistungserbringung: Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).
Los-Nr. 1 Losname Holz-Möbel
Beschreibung Pixel (Holz-) Möbel
Los-Nr. 2 Losname Loungemöbel
Beschreibung Lounge Möbel
Los-Nr. 3 Losname Konferenzmöbel
Beschreibung Konferenzmöbel (Stühle, Tische)
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
schnellstmöglich nach Beauftragung
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/11adba69-5068-4273-bcdc-1b304ea31bf5>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
13. September 2023, 10.00 Uhr
Bindefrist: 13. Oktober 2023, 0.00 Uhr
- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Absatz 5 UVgO):
Siehe Vergabeunterlagen
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Siehe Vergabeunterlagen
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
- Eigenerklärungen gemäß Eignungsvordruck (Angaben zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Ausschlussgründen, Ausführungsbedingungen)
 - Nachweis einer Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung
 - Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer mit allen relevanten Normen, Richtlinien und Vorschriften vertraut ist, sie versteht und Erfahrung in deren Umsetzung hat. Anwendung finden alle für die ausgeschrieben Leistungen
- in Frage kommenden Richtlinien, Vorschriften, Normen, Gesetze und Auflagen, auch wenn diese im Einzelnen nicht aufgeführt sind, gemäß letztgültigem Stand.

Mit dem Angebot sind entsprechende Angaben oder Erklärungen sowie Bestätigungen vorzulegen, siehe auch Vertragliche Regelungen 4 im Leistungsverzeichnis.

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 31. August 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen¹³⁰³

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 153-23 VG**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zu- und Ersatzbau Stadtteilschule und
Gymnasium Meiendorf in Hamburg

– Tragwerksplanung gem. §§ 49 HOAI

Leistung:

Die Stadtteilschule (StS) und Gymnasium (Gy) Meiendorf befinden sich im Stadtteil Rahlstedt. Sie umfassen einen heterogenen Gebäudebestand von 16 (Gy) bzw. 7 (StS) Gebäuden Die StS entwickelt sich von 4 auf 6 Züge und das Gy von 6 auf 7 Züge. Am Schierenberg 50 entsteht ein gemeinsamer Oberstufenstandort.

Am derzeitigen, dicht bebauten Standort der StS am Deepenhorn 1 ist das Gebäude 2 denkmalgeschützt.

Die bauliche Entwicklung der Standorte erfolgt unter Berücksichtigung schulischer und wirtschaftlicher Aspekte in mehreren Bauabschnitten. Die Schule ist in Abstimmung mit dem Bauherrn eng in die Planung einzubeziehen Beeinträchtigungen des Schulbetriebes sind gering zu halten, ebenso die Interimsmaßnahmen. Am Standort Schierenberg 50/60 sollen alle Bedarfe an fehlenden Unterrichts- und Verwaltungs-, Ganztags-, Funktions- und Gemeinschafts- sowie Sportflächen (gesamt 8.172 m²) im geplanten Neubau gedeckt werden. Am Standort Deepenhorn werden anschließend an die Sanierung (Geb.2) die Abbruch- (Geb. 1, 4, 5), Neubaumaßnahmen mit Unterrichts-, Verwaltungs-, Gemeinschafts- und Sportflächen (2.686,63 m²) sowie ein überdachtes Außenspielfeld (400 m²) umgesetzt.

Es ist vorgesehen, ein gesamtes Planungskonzept für alle o.g. Gebäude bis Leistungsphase 2 umzusetzen, danach je Gebäude und Bauabschnitt unter Berücksichtigung des Gesamtterminplans. Schulische wie wirtschaftliche Aspekte sind hierbei zu berücksichtigen.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 634.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 84 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:

26. September 2023 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im

Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 30. August 2023

Die Finanzbehörde

1304

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 326-23 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Anbindung Turnhalle an Fernwärmezentrale,
Öjendorfer Damm 8, 22043 Hamburg

Bauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 62.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. November 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

19. September 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 31. August 2023

Die Finanzbehörde

1305

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

802 K 6/22. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 2. November 2023, 9.30 Uhr**, E.005, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Volksdorf Gemarkung Volksdorf, Flurstück 2027, Wirtschaftsart und Lage, Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Johannes-Beckmann-Weg 5, 980 m², Blatt 3533 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem Einzelhaus. Das Einzelhaus ist unbewohnbar, einsturzgefährdet und behördlich versiegelt. Das Grundstück ist als Baugrundstück geeignet.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com. Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.050, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 040/42863-6795 oder -6798, Telefax 040/42798-3411, eingesehen werden.

Verkehrswert: 758.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Mai 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 8. September 2023

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

1306

Terminsbestimmung:

902 K 22/22. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 16. November 2023, 10.00 Uhr**, Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübecker-tordamm 4, 20099 Hamburg, Raum 1.01, Sitzungssaal, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Schiffbek Miteigentumsanteil verbunden mit Sonder Eigentum ME-Anteil 166/1000. Sonder Eigentums-Art Wohnung mit Keller, SE-Nr. 4, Blatt 3407 BV 1 an dem Grundstück Gemarkung Schiffbek, Flurstück 1101, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Klinkstraße 30, 698 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Die vermietete etwa 74,31 m² große Wohnung mit Balkon und Kellerraum befindet sich im I. Obergeschoss rechts eines unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses mit insgesamt sechs Einheiten, Baujahr etwa 1966.

Verkehrswert: 195.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Informationen und den kostenlosen Gutachten-Download im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungstermin ist am 6. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 8. September 2023

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

1307

Terminsbestimmung:

541 K 6/20. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 17. November 2023, 9.30 Uhr**, Raum 18, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Sülldorf Miteigentumsanteil verbunden mit Sonder Eigentum ME-Anteil 970/10000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Keller, Blatt 3007, BV 1 an Grundstück Gemarkung Sülldorf, Flurstück 761, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Sülldorfer Landstraße 163, 163a, 163b, 1.156 m²

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Es handelt sich um eine 75 m² große Dreizimmerwohnung im Erdgeschoss links, nebst zwei Kellerräumen und dem Sondernutzungsrecht an einer Terrassen- und Gartenfreifläche, die der Zeit vom Schuldner selbst genutzt wird. Der Zustand wurde als „normal“ eingestuft. Es besteht partieller Renovierungsbedarf.

Verkehrswert: 310.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juli 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 8. September 2023

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541 1308

Terminsbestimmung:

717 K 8/21. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 10. November 2023, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg- Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Jenfeld Gemarkung Jenfeld, Flurstück 1064, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Heeskoppel 4, 488 m², Blatt 3158.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Voll unterkellertes Einfamilienhaus mit nicht unterkellertem Anbau, Bj. etwa 1950, Wohnfläche etwa 110,6 m² verteilt auf 5 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Loggia und Terrasse. Gas-Zentralheizung mit Warmwasserbereitung. Erheblicher Modernisierungsbedarf. Bei dem Verkehrswert handelt es sich um den Bodenwert abzüglich Freilegungskosten. Zum Zeitpunkt des Ortstermins wurde das Objekt von einer Miteigentümerin bewohnt.

Verkehrswert: 325.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der

Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Hamburg, den 8. September 2023

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 1309

Terminsbestimmung:

717 K 8/22. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 17. November 2023, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Tonndorf-Lohe Gemarkung Tonndorf-Lohe, Flurstück 1721, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Schweinfurthweg 6, 396 m², Blatt 2380.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einer zweigeschossigen und vollunterkellerten Doppelhaushälfte und einer Garage bebaut. Ursprungsbaujahr 1931/1398. Umfangreiche Modernisierungen erfolgten in den Jahren 2004–2014. Die Wohn-Nutzfläche im Erdgeschoss und Ober-

geschoss beträgt etwa 106 m². Heizung und Warmwasser zentral über Gasheizung. Zum Zeitpunkt des Ortstermins wurde das Objekt von der Miteigentümerin zu Wohnzwecken genutzt.

Verkehrswert: 570.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115 oder 121, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2702/oder -3322. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Hamburg, den 8. September 2023

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 1310

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 129-23 CR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Verw. Geb. 03,04;
Fährstraße 90, 21107 in Hamburg
Bauauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 44.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. März 2024;
Fertigstellung ca. Juni 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
26. September 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

1384

Freitag, den 8. September 2023

Amtl. Anz. Nr. 71

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. August 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹³¹¹

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 131-23 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Bundesstützpunkt Rudern,
Allermöher Deich 36, 21037 Hamburg

Bauftrag: Stahlbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 238.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. Februar 2024;

Fertigstellung ca. Mai 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

26. September 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. August 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹³¹²

Gläubigeraufruf

Der Verein **Ab in die Koje e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 22366), ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. April 2023 aufgelöst worden. Zum Liquidator wurden Herr Lukas Tügel, Schanzenstraße 83, 202357 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 21. August 2023

Der Liquidator

1313